

# JUGENDORDNUNG DER SPORTJUGEND BOCHUM IM STADTSPORTBUND BOCHUM E.V.

## § 1

### Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung der Sportvereine im Bereich des Stadtsportbundes Bochum e.V. schließen sich zur "Sportjugend Bochum" zusammen. Hierzu gehören Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und alle gewählten und berufenen Funktionsträger in der sportlichen Jugendarbeit.

## § 2

### Aufgaben

- (1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Verpflichtende Erklärungen werden von einem Vorstandsmitglied der Sportjugend mit einem Vorstandsmitglied des Stadtsportbundes, das nicht gleichzeitig Mitglied der Sportjugend sein darf, abgegeben.
- (2) Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
  - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
  - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
  - c) Mitwirkung bei der Bildungsarbeit im Rahmen der bildungspolitischen Maßnahmen,
  - d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen,
  - e) Entwicklung neuer Formen des Sports und zeitgemäßer Gesellung,
  - f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
  - g) Pflege der internationalen Begegnungen.

## § 3

### Organe

Organe der Sportjugend sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendhauptausschuss
- c) der Vorstand

§ 4  
Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend Bochum. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Ihnen gehören die Vertreter der Mitgliedsvereine, der Jugendhauptausschuss und der Vorstand der Sportjugend an.

Für je angefangene 100 Jugendliche entsenden die Vereine einen Vertreter; höchstens jedoch drei Vertreter. Jeder anwesende Vertreter hat nur eine Stimme. Die Stimmen können nicht auf einen anderen Verein übertragen werden. Selbständige Abteilungen innerhalb eines Vereins werden dabei wie ein Verein behandelt. Stehen einem Verein drei Vertreter zu, ist mindestens ein Jugendlicher zum Jugendtag zu delegieren.

- (2) Der ordentliche Jugendtag findet alle vier Jahre statt. Er wird mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Anträge zum Jugendtag sind spätestens zwei Wochen vor dem Jugendtag beim Vorstand der Sportjugend einzureichen.
- (3) Ein außerordentlicher Jugendtag ist auf Antrag eines Fünftels der Vereine, aufgrund eines Beschlusses des Jugendhauptausschusses oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes der Sportjugend, der mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst wurde, einzuberufen. Er ist innerhalb drei Wochen mit einer Frist von zehn Tagen einzuberufen.
- (4) Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen. Der Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste Stimmberechtigten nicht mehr anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag vom Versammlungsleiter/in festzustellen.

- (5) Aufgaben des Jugendtages sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Sportjugend Bochum
- Festlegung der Richtlinien für den Vorstand der Sportjugend
  
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vorstandes der Sportjugend
- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes der Sportjugend
- Wahl des Vorstandes der Sportjugend
- Wahl der zwei Kassenprüfer und
- Wahl von zwei Ersatzkassenprüfern.

§ 5  
Jugendhauptausschuss

- (1) Dem Jugendhauptausschuss gehören die von den Fachschaften im Stadtsportbund Bochum gewählten Jugendleiter und der Vorstand der Sportjugend an. Die Jugendhauptausschusssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorstand der Sportjugend einberufen.
- (2) Aufgaben des Jugendhauptausschusses sind:
  - Unterstützung des Vorstandes der Sportjugend
  - Beratung der Anträge des Jugendtages und
  - Verabschiedung des Haushaltsplanes in dem Jahr in dem kein ordentlicher Jugendtag stattfindet.

§ 6  
Vorstand der Sportjugend

- (1) Der Vorstand der Sportjugend besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der Stellvertreter/in
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem/der Geschäftsführer/in
  - den fünf Beisitzern/innen
  - den zwei Jugendvertretern/innen(Von den zwei Jugendvertretern dürfen ein männlicher und ein weiblicher z.Z. der Wahl nicht älter als 18 Jahre sein).
- (2) Wählbar sind Mitglieder eines Vereins im Bereich des Stadtsportbundes Bochum. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Das aktive Wahlrecht besitzen die Delegierten vom vollendeten 18. Lebensjahr an.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, benennt der Vorstand der Sportjugend einen kommissarischen Nachfolger.
- (3) Der Vorstand der Sportjugend erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.

§ 7  
Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.